

## Bescheid

Fa. Messe Wels GmbH. & Co. KG., Wels, Messeplatz 1;  
„Messegelände Wels“ - Veranstaltungsstättenbewilligung  
BZ-Pol-21002-2009

15.02.2010

Es ergeht vom Bürgermeister der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

### Spruch:

I.

Dem Antrag vom 12.12.2008 wird stattgegeben und der Fa Messe Wels GmbH. & Co. KG., Wels, Messeplatz 1 die **Veranstaltungsstättenbewilligung** für das

#### "Messegelände Wels"

(Messehallen 1, 3 bis 18, 20, 22, 1L bis 6L und Freigelände)

und folgende **Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten**

Agraria & Herbstmesse, Blühendes Österreich, Energiesparmesse, Pferd (inkl. Showabende), Jugend und Beruf, Retter, PS-Show, Gesund Leben, Caravan, Gebrauchtmaschinen-ausstellung (GEMA), sonstige Publikums- und Fachmessen sowie messeähnliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Tieraussstellungen, Präsentationen von Produkten und Dienstleistungen sowie Video- und DVD-Projektionen

unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

## A) Allgemeine Auflagen:

1. Das **Gesamtfassungsvermögen** nachstehender Messehallen wird wie folgt festgelegt und darf nicht überschritten werden:

| Halle | Höchstzulässige Personenzahl bei alleiniger Nutzung der Halle | Höchstzulässige Personenzahl bei gemeinsamer Nutzung mit den angrenzenden Hallen |
|-------|---|--|
| 1     | 4030  | 3400   |
| 3     | 1530  | 1095   |
| 4     | 1990  | 1460   |
| 5     | 3595  | 3080   |
| 6     | 3570  | 2810   |
| 8 EG  | 1950 *  | 1150 **  |
| 8 OG  | 800   | 800  |
| 9     | 1270  | 1270   |
| 10    | 820   | 820  |
| 11    | 1135  | 1135   |
| 12    | 895   | 895  |
| 13    | 1150  | 1150   |
| 14    | 670   | 670  |
| 15    | 1195  | 995  |
| 16    | 1050  | 705  |
| 17    | 1040  | 880  |
| 18    | 940   | 760  |
| 20    | 15808   | 12930  |
| 22    | 530   | 530  |
| 1L    | 240   | 240  |
| 2L    | 240   | 240  |
| 3L    | 1000  | 1000   |
| 4L    | 360   | 360  |
| 5L    | 240   | 240  |
| 6L    | 240   | 240  |

### Halle 8:

\*)Personenzahl bei keiner gleichzeitigen Nutzung des OG.

\*\*)Personenzahl bei gleichzeitiger Nutzung EG und OG.

2. Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes hat bei messeeigenen Veranstaltungen eine Person anwesend zu sein, welche die Ausbildung eines Brandschutzwartes nachweisen kann.  
Bei „Fremdveranstaltungen“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit eines Brandschutzwartes oder eines Brandsicherheitswachdienstes rechtzeitig vor der Veranstaltung das Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels herzustellen.

3. Bei jeder Veranstaltung hat eine Person anwesend oder ständig erreichbar zu sein, welche mit der gesamten Haus- bzw. Gebäudetechnik vertraut ist ("Haustechniker").
4. Die mit der Bedienung der mechanischen, der heizungs- und elektrotechnischen Betriebseinrichtungen, der bühnentechnischen Einrichtungen und für die Beleuchtung verantwortlichen Personen müssen zuverlässig, fachlich geeignet und mit ihren Aufgaben betraut sein.
5. Bei jeder Veranstaltung sind die Namen und Handynummern nachstehender Personen in einer Liste einzutragen und ist diese in der Messeleitung bzw. bei den Informationsständen beim jeweiligen Haupteingang zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen:
  - a) Veranstalter oder vom Veranstalter ev. zur Vertretung nachweislich beauftragte Person
  - b) Verantwortlicher bzw. Einsatzleiter des Ordnerdienstes
  - c) "Erste-Hilfe-Person"
  - d) "Brandschutzwart"
  - e) "Haustechniker"
  - f) Brandschutzbeauftragter.
6. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter (TRVB O 119 / 88 "Betriebsbrandschutz – Organisation") bestellt sein. Die Ausbildung muss der TRVB O 117, "Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung" entsprechen. Der Brandschutzbeauftragte hat Kontrollen nach der TRVB O120 / 88 "Richtlinien für Brandschutzzeigenkontrollen in Betrieben" durchzuführen.
7. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzplan nach den Bestimmungen der TRVB O 121 "Brandschutzpläne" vorhanden sein und ist dieser der Feuerwehr Wels in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.  
Bereits bestehende Brandschutzpläne sind im Hinblick auf die Veranstaltungsstätte bei Bedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels zu aktualisieren. Der Brandschutzplan ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Messeleitung aufzulegen.
8. Die im Brandschutzplan eingetragenen "Flächen für die Feuerwehr" gemäß TRVB F 134 (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen) sowie Notausgänge sind bei jeder Veranstaltung ausnahmslos freizuhalten.
9. Für die Veranstaltungsstätte sind eine Brandschutzordnung sowie ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall auszuarbeiten und den Mitarbeitern sowie Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ein Anschlag bezüglich des "Verhaltens im Brandfalle" ist gut sichtbar, dauerhaft und nötigenfalls mehrfach in den einzelnen Hallen anzubringen.
10. Die Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind vor Beginn jeder Veranstaltung bzw. jeden Veranstaltungstages vor Besuchereinlass zu überprüfen. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig und während der Veranstaltungen aktiviert sein.
11. Die vorhandenen Brandmeldeanlagen müssen bei Veranstaltungen in Betrieb und funktionsfähig sein (laut TRVB S 123).  
Ist aus betriebstechnischen oder organisatorischen Gründen eine Abschaltung oder Teilabschaltung einer Brandmeldeanlage notwendig, darf dies nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erfolgen und nur von unterwiesenem Personal vorgenommen werden (Brandschutzwart, Brandschutzbeauftragter). Für die Dauer einer solchen Abschaltung ist für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
12. Die Funktionsbereitschaft baulicher Brandschutzeinrichtungen, wie Brandschutztore, Brandrauchentlüftungsanlagen usw. muss gegeben sein. Der Schließraum von Brandschutztoren ist frei zu halten. Die freie Zugangsmöglichkeit und Benützbarkeit der Brandrauchentlüftungs-Auslösevorrichtung ist zu gewährleisten.
13. Die aktuellen Überprüfungs/Wartungs- bzw. Revisionsatteste für die Elektroanlagen, Blitzschutzanlagen bzw. sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Sicherheitsbeleuchtungen etc., sind zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Messeleitung aufzulegen.

14. In den Hallen hat die Mindestdurchgangsbreite der Hauptgänge, die zu den Ausgängen führen 3,0 m, die Mindestdurchgangsbreite der Nebengänge 2,0 m zu betragen.
15. a) Sämtliche Aktivitäten, Vorführungen udgl. dürfen nur innerhalb des gesicherten Veranstaltungsraumes durchgeführt werden, um eine Gefährdung der Besucher jederzeit auszuschließen. Innerhalb der Absperrungen dürfen sich nur befugte Personen aufhalten.  
b) Der Veranstaltungsraum ist gegen den übrigen Verkehrsraum, außer im Bereich der Aus- und Eingänge, mit geeigneten Absperrmaterialien verkehrssicher abzuschränken (Aufstellung von Scherengittern und dgl.). Durch die Abschränkungen darf die Fluchtsituation nicht beeinträchtigt werden.
16. Die Verwendung von Schaumfluid jeder Art ist verboten.
17. Es dürfen nur CE-geprüfte Spiel- und Sportgeräte verwendet bzw. benützt werden. Die Konformitätsnachweise sowie ev. Prüfbefunde (TÜV etc.) sind auf Verlangen vorzuweisen.
18. Bei Verwendung von nicht genormten und geprüften Bühnensystemen sowie Sonderkonstruktionen ist ein Abnahmebefund eines Zivilingenieurs einschlägiger Fachrichtung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
19. Im Falle von zusätzlichen bzw. veränderten Belastungen von Deckenkonstruktionen durch Scheinwerfer, Lautsprecher usw. ist vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durch einen Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung vorzunehmen.
20. Werden in der Halle 20 geschlossene bzw. mehrgeschossige Messestände errichtet, sind diese mit einer Sprinkleranlage auszustatten. Die Wirkflächenbemessung ist analog zur Hallenbemessung zu gestalten.
21. Im Bereich der Außenfassaden der Halle 20 dürfen keine Fahrzeuge, Stände oder sonstige Gegenstände direkt an den Fassaden aufgestellt werden.
22. In Mobilhallen und Zelten sind tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB F 124 vorzusehen. Es dürfen nur Nass- oder Schaumlöscher verwendet werden, die zu keiner Sichtbehinderung führen.
23. Bei Ständen mit Grill, Heiz- und / oder Kochgeräten ist mindestens ein tragbarer Feuerlöscher, geeignet für Fettbrände und eine Löschdecke einsatzbereit zu halten.
24. In Bühnenbereichen und bei Anlagen der Ton- und Lichtsteuerung ist jeweils mindestens ein tragbarer Feuerlöscher, K5 (CO<sup>2</sup>), geeignet für Elektrobrände, einsatzbereit zu halten.
25. Sollten Mobilhallen und Zelte beheizt werden, ist die Ausführungsart der Heizung, der Aufstellungsort sowie Menge und Art des gelagerten Brennstoffes der Veranstaltungsbehörde bekannt zu geben.
26. Bei in Hallen/Zelten abgestellten Fahrzeugen sind sämtliche Zündquellen zu vermeiden. Die Tankdeckel müssen versperrt bzw. gegen Öffnen gesichert sein. Es sind geeignete Ölbindemittel bzw. -Vliese für einen ev. Restkraftstoff- bzw. Ölaustritt bereit zu stellen.
27. Ein ev. Befüllen von Gaslagertanks darf nur in Anwesenheit einer Brandwache der Feuerwehr Wels ausschließlich zwischen 06.00 und 07.00 Uhr erfolgen.
28. Sämtliche Maschinen, Geräte, Krananlagen, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kraftfahrzeuge udgl. dürfen nur von nachweislich geschultem Bedienpersonal in Betrieb genommen und vorgeführt werden. Dieses Bedienpersonal hat während der Vorführungen anwesend zu sein und dabei für Sicherheit zu sorgen.  
In Gefahren-, Schwenk- und Manipulationsbereichen dürfen sich, außer dem Bedienpersonal, keine sonstigen Personen aufhalten. Allenfalls sind Abschränkungen oder dgl. zu errichten. Vorführungen dürfen keinesfalls auf angrenzende Verkehrs- und Fluchtwege ausgedehnt werden. Die Namen des Bedienpersonals sind auf Verlangen bekannt zu geben. Die Inbetriebnahme darf nur mit den systemeigenen Schutzvorrichtungen erfolgen.
29. Es dürfen nur typengenehmigte Hebe- und Krananlagen eingesetzt werden. Die Typengenehmigungen sind auf Verlangen vorzulegen.
30. Bei Verwendung von schweiß-, schleif- und spanabhebenden Maschinen und Geräten hat das Bedienpersonal für einen geeigneten und ausreichenden Spritz- und Blendschutz zu sorgen.

31. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Stromlosschaltung, Schlüsselschalter, Entfernung des Start- bzw. Zündschlüssels) ist dafür zu sorgen, dass Maschinen, Geräte, Hebe- und Krananlagen, Flurförderzeuge, Kraftfahrzeuge udgl. nicht von Besuchern und ungeschultem Personal in Betrieb genommen werden können.
32. Alle Notausgänge sind auch im Außenbereich von Hallen und Zelten ständig in der gesamten Breite frei zu halten. Es ist daher das Halten und Parken von Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Ständen, Ausstellungsfahrzeugen und sonstigen Gegenständen in diesen Bereichen verboten. Ein geeigneter und ausreichender Ordnerdienst hat dies laufend zu kontrollieren.
33. Notausgangstüren die auf Verkehrsflächen führen, sind außenseitig mit dem Hinweis „Notausgang freihalten“ deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
34. Um jederzeit ungehinderte Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen etc. zu gewährleisten, müssen die Verbindungsstraßen im Freigelände eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4,0 Meter aufweisen. Diese Breite muss bis in eine Höhe von ebenfalls mindestens 4,0 Meter gewährleistet sein. Die TRVB F 134, auch im Hinblick auf die entsprechenden Kurvenradien, ist einzuhalten.
35. Wasserhydranten sind ständig frei zu halten.
36. Bei winterlichen Verhältnissen ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie sowie sind die Veranstaltungsflächen im Freien, die für Besucher zugänglich sind, von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glätte ausreichend gegen Rutschgefahr zu bestreuen.
37. Bei Gewitter oder bei auftretendem bzw. bevorstehendem Sturm dürfen keine Veranstaltungen in Zelten abgehalten werden und ist der Betrieb sofort einzustellen. Die Personen sind zum Verlassen der Zelte und der näheren Umgebung der Zelte anzuhalten.
38. Bei Tieraussstellungen ist die Lagerung von Futtermitteln, Stroh und dergleichen in den Ausstellungsräumen nicht gestattet, sondern in einer getrennten Lokalität durchzuführen, welche gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern ist.
39. Die bei Tieraussstellungen anfallenden Abfälle (Kot, Einstreumaterialien etc.) sind zu sammeln und so zu lagern, gegebenenfalls abzudecken, dass eine Geruchsbelästigung der Umgebung möglichst hintangehalten wird. Die Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen.
40. Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarn durch Veranstaltungen, insbesondere auch durch Lautsprecheranlagen etc. nicht unzumutbar durch Lärm belästigt werden.
41. a) Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sein und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen. Sie haben den Weisungen der Überwachungsbehörde Folge zu leisten.  
b) Die Ordner müssen zweifelsfrei erkennbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. einheitliche Kleidung, Ordnerschleifen udgl.).  
c) Die Ordner sind über das Verhalten im Brandfall, die Erste Löschhilfe und die sonstigen Ordneraufgaben nachweislich zu informieren.  
d) Der Einsatzleiter bzw. Verantwortliche des Ordnerdienstes muss für die Behördenorgane jederzeit telefonisch erreichbar sein (Mobiltelefon).
42. a) Erachtet die Bundespolizeidirektion Wels bei Veranstaltungen die Notwendigkeit eines gewerblichen Ordner- und Sicherheitsdienstes, kann sie die Anzahl dieser Ordner im Einzelfall festlegen bzw. die Anzahl erhöhen (Art der Veranstaltung, Besucherzahl udgl.).  
b) Eine Reduzierung der gewerblichen Ordner kann nur mit Zustimmung des bei der Veranstaltung anwesendem Überwachungsorgan oder des Journalbeamten der Bundespolizeidirektion Wels (Tel. 07242/408/505) erfolgen.  
c) Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist eine Namensliste der Ordner (vollständiger Name, Geburtsdatum und genaue Anschrift) spätestens vier Tage vor der Veranstaltung der Bundespolizeidirektion Wels, Veranstaltungsamt, zu übermitteln (Fax: 07242/408-559, E-Mail: bpd-we-verein-waffenwesen@polizei.gv.at). Der Name und die Handynummer des Einsatzleiters bzw. Verantwortlichen des Ordnerdienstes ist ebenfalls anzugeben.

43. Bei folgenden Veranstaltungen ist ein allgemeiner Hilfs-und Rettungsdienst einzurichten: Agraria & Herbstmesse, Blühendes Österreich, Energiesparmesse und Pferd.  
Dieser ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband OÖ., Bezirksstelle Wels, Rot-Kreuz-Straße 1, schriftlich, per Fax: 07242/2020/4481 oder per E-Mail: [we-office@o.rotekreuz.at](mailto:we-office@o.rotekreuz.at) unter Angabe der Veranstaltungsart, der zu erwarteten Besucherzahl sowie Name und Anschrift des Veranstalters zu beantragen.  
Die jeweilige Stärke der Einsatzkräfte wird auf Basis international gültiger Regeln vom Österr. Roten Kreuz festgelegt und ist abhängig von der Art der Veranstaltung bzw. der erwarteten Besucherzahl.  
Der Hilfs-und Rettungsdienst ist entsprechend der gültigen Tarifordnung des Österr. Roten Kreuzes vom Veranstalter zu bezahlen.  
Einen Tag vor Veranstaltungsbeginn sind ab 7.00 Uhr die Räume im „Sicherheitszentrum Messe“ gereinigt und bei Bedarf geheizt zur Verfügung zu stellen.  
Im Patientenwartebereich, im Bereich der Ordination und des Ruheraumes ist vom Veranstalter eine absolute Rauchverbots-Zone einzurichten.  
Dem Roten Kreuz sind spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn 5 Pläne (Format DIN A 3) des Veranstaltungsgeländes mit eingetragenen Ausstellern und eine Ausstellerliste zu übermitteln.
44. Wird mit dem beantragten Hilfs-und Rettungsdienst nicht das Auslangen gefunden oder ist bei anderen Veranstaltungen ebenfalls die Einrichtung eines solchen Dienstes notwendig, kann die Überwachungsbehörde jederzeit einen Hilfs-und Rettungsdienst bzw. zusätzliche Einsatzkräfte anfordern.
45. Bei folgenden Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitswachdienst einzurichten: Agraria & Herbstmesse, Blühendes Österreich, Energiesparmesse und Pferd-Show-abende.  
Dieser ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels, Wels, Hamerlingstraße 3 - 5 schriftlich, per Fax: 07242/42230/2550 oder per Email: [office@feuerwehr-wels.or.at](mailto:office@feuerwehr-wels.or.at) unter Angabe der Veranstaltungsart, der zu erwarteten Besucherzahl sowie Name und Anschrift des Veranstalters zu beantragen.  
Die jeweilige Stärke der Einsatzkräfte wird von der Feuerwehr Stadt Wels festgelegt und ist abhängig von der Art der Veranstaltung bzw. der erwarteten Besucherzahl.  
Dieser Brandsicherheitswachdienst kann neben dem Personal auch Einsatzfahrzeuge beinhalten, die für die zielführende Abwicklung des Dienstes erforderlich sind.  
Der Brandsicherheitswachdienst ist entsprechend der gültigen Feuerwehrtarifordnung vom Veranstalter zu bezahlen.  
Einen Tag vor Veranstaltungsbeginn sind ab 7.00 Uhr die Räume im „Sicherheitszentrum Messe“ gereinigt und bei Bedarf geheizt zur Verfügung zu stellen.  
Der Feuerwehr Wels sind spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn 5 Pläne (Format DIN A 3) des Veranstaltungsgeländes mit eingetragenen Ausstellern und eine Ausstellerliste zu übermitteln.
46. Bei Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf das Stadtgebiet im Sinne des Brandschutzes ist ebenfalls ein ausreichender Brandsicherheitswachdienst einzurichten.
47. Wird mit dem beantragten Brandsicherheitswachdienst nicht das Auslangen gefunden oder ist bei sonstigen Veranstaltungen ebenfalls die Einrichtung eines solchen Dienstes notwendig, kann die Überwachungsbehörde jederzeit einen Brandsicherheitswachdienst bzw. zusätzliche Einsatzkräfte anfordern.
48. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels ist zu allen Betriebs- und Veranstaltungsräumen und zu jeder Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter sofort zu beheben.

49. Der Ausfall einer bereits angemeldeten Veranstaltung ist sofort nach Kenntnis während der Amtsstunden dem Magistrat der Stadt Wels, Bezirksverwaltung, Dst. Verwaltungspolizei (Tel. 07242/235-4590, Fax.07242/235-7440, E-Mail: pol@wels.gv.at), außerhalb der Amtsstunden dem Stadtpolizeikommando Wels, Stadtleitzentrale, (Tel. 059133/4190-210) zu melden.  
Im Falle eines angeordneten Brandsicherheitswachdienstes bzw. Hilfs- und Rettungsdienstes ist der Ausfall auch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (07242/42230-0) bzw. dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband OÖ., Bezirksstelle Wels, (07242/2020) mitzuteilen.
50. Mit der Veranstaltungsmeldung sind jeweils auch die diesbezüglichen Pläne vorzulegen.
51. Zum Zeitpunkt veranstaltungspolizeilicher Überprüfungen müssen sich sämtliche Betriebseinrichtungen in einem funktionsbereiten Zustand befinden und die jeweiligen Aussteller anwesend bzw. für Rückfragen jederzeit erreichbar sein.
52. Sollten im Zuge einer Veranstaltungsüberprüfung oder während einer Veranstaltung Mängel festgestellt werden oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, ist den Anordnungen der Behördenorgane Folge zu leisten.

**Rechtsgrundlage:**

§ 9 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 in Verbindung mit der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung - VSVO, LGBl. Nr. 25/2008.

**II.**

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Spruchabschnittes zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 18 lit.

**Rechtsgrundlage:**

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 135 i.d.g.F.

**Begründung:**

**Zu I:**

Im Messegelände finden seit Jahrzehnten Veranstaltungen statt. Im Wesentlichen kam es zu keinen unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und gab es keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt.

Die Fa. Messe Wels GmbH. & Co. KG. hat mit Schreiben vom 12.12.2008 den Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für das „Messegelände Wels“ gestellt.

Im Verfahren wurden die örtlichen Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist (Nachbarn) als Beteiligte gehört.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 dürfen Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

- Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist die Veranstaltungsstättenbewilligung zu erteilen, wenn
1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
    - a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
    - b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und
    - c) sie dem Stand der Technik entspricht,
  2. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. sind in der Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahren (Stellungnahmen der Amtssachverständigen und Einsatzorganisationen), der eingereichten Projektunterlagen, der beantragten Veranstaltungsarten sowie hinsichtlich der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen war die Veranstaltungsstättenbewilligung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Zu II:**

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Verordnungsstelle begründet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich, mittels Telefax (07242/235/4740), telegraphisch oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) beim Magistrat der Stadt Wels eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20 und wird mit der die Berufung abschließenden Erledigung zur Zahlung fällig. Eine rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung.

#### **Ergeht an:**

1. Fa. Messe Wels GmbH. & Co. KG., Wels, Messeplatz 1

#### **sowie nachrichtlich an:**

2. Fa. Holding Wels GmbH., Wels, Stadtplatz 1
3. Stadt Wels, Direktion, Dst. Zivilrecht
4. Bundespolizeidirektion Wels, Dragonerstraße 29
5. Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels
6. Finanzdirektion, Dst. Steuerverwaltung
7. Baudirektion, Dst. Sachverständigendienst
8. Österr. Rotes Kreuz, Landesverband OÖ., Bezirksstelle Wels, Rot-Kreuz-Straße 1
9. Wirtschaftskammer für OÖ., Bezirksstelle Wels, Dr.-Koss-Straße 4